## Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: GV. NRW. 2003 Nr. 55 Veröffentlichungsdatum: 27.10.2003

Seite: 746

## Bekanntmachung der Änderung der Satzung der gemeinnützigen Anstalt des öffentlichen Rechts "ZWEI-TES DEUTSCHES FERNSEHEN" vom 24. November 2000

252

Bekanntmachung

der Änderung der Satzung

der gemeinnützigen Anstalt des öffentlichen Rechts

"ZWEITES DEUTSCHES FERNSEHEN"

vom 24. November 2000

Vom 10. Oktober 2003

Der Fernsehrat des Zweiten Deutschen Fernsehens (ZDF) hat gemäß § 20 Abs. 2 des ZDF-Staatsvertrages vom 20. November 1991 (GV. NW. S. 408), zuletzt geändert durch Staatsvertrag v. 10./27. September 2002 (GV. NRW. 2003 S. 84), in seiner Sitzung vom 10. Oktober 2003 beschlossen, § 6 Abs. 2 der Satzung des ZDF vom 2. April 1962 in der Fassung des Änderungsbeschlusses des Fernsehrates vom 24. November 2000 (GV. NRW. 2001 S. 29), wie folgt neu zu formulieren:

"Die Mitglieder des Fernsehrates sind verpflichtet, Tatsachen, die geeignet sein können, die Besorgnis einer Interessenkollision im Sinne des § 21 Abs. 9 des ZDF-Staatsvertrages bei ihnen zu begründen, dem Vorsitzenden des Fernsehrates unverzüglich schriftlich anzuzeigen."

Die Satzungsänderung wird gemäß § 25 Abs. 2 der Satzung des ZDF bekannt gemacht.

Mainz, den 27. Oktober 2003